

Finanzausschuss
über III

**DS 00832/2016 - Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für den
Doppelhaushalt 2017/2018
hier: Fragen aus dem Finanzausschuss vom 03.11.2016 zum Teilhaushalt 12
hier: Erläuterungen zur Refinanzierung des Investitionsvorhabens zur Revitalisierung
einer Teilfläche im Siebendorfer Moor**

In der Ausschusssitzung am 03.11.2016 wurde die Verwaltung gebeten, die Refinanzierung der Maßnahme „Revitalisierung Teilfläche Siebendorfer Moor“ darzustellen und dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Grundsätzlich nehmen wir auf Basis alter Kostenberechnungen einen anteiligen Betrag zur Refinanzierung in Höhe von 0,42 € / m² bei an private Investoren verkauften Flächen im Industriepark Schwerin ein. Die Forderung wird über eine Auflage in der jeweiligen Baugenehmigung konkret erhoben. Einen kleineren Anteil der Kosten muss die Stadt allerdings allein tragen, weil wir keine anteiligen Kosten bei der Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Straßen, Wege, Regenrückhaltebecken) einfordern können.

Von den bisher im Industriepark angesiedelten Firmen wurden bis jetzt 178.611 € eingenommen und auf einem zweckgebundenen Verbindlichkeitskonto verbucht. Das entspricht grob Einnahmen von Firmen, die auf einem relativ kleinen Flächenanteil der gesamten potentiellen Ansiedlungsfläche (ohne Infrastrukturflächen) des Industrieparkes investiert haben. Bei einer etwa 5-fach größeren Gesamtbelegung wären die bisher geplanten Gesamtausgaben (837 T€) für diese Maßnahmen im Siebendorfer Moor somit bei grober Betrachtung vollständig kompensiert.

Diese sehr theoretische finanzielle Betrachtung berücksichtigt allerdings noch nicht diese zwei wesentlichen Punkte:

1. Gegenüber der inzwischen veralteten Kalkulation gestiegene Baukosten, müssen ab 2017 neu berechnet werden. Daraus sich ergebende höhere Refinanzierungsforderungen werden dann anteilig, nach Abstimmung mit dem Fachdienst „Stadtentwicklung, Wirtschaft“ ausschließlich neuen Investvorhaben zugeordnet.
2. Die Kosten für die Entschädigung von Flächeneigentümern und –pächtern wurden zwar in der Vergangenheit durch vorsorgliche Flächenaufkäufe und weitere geplante Flächentausche im Rahmen eines parallel eingeleiteten Bodenordnungsverfahrens minimiert, werden aber in einigen Fällen noch zu finanziellen Forderungen an die Stadt führen, die noch nicht genau bezifferbar sind. Diese Kosten werden im Rahmen eines auf die wasserrechtliche Planfeststellung folgenden Verfahrens festgelegt und vorher gutachterlich aktuell ermittelt. Diese Kosten konnten bisher nur sehr grob ermittelt werden und waren daher noch nicht umlagefähig.

I.V.



Bernd Nottebaum